



Satzung

Wiesenkinder e.V.

Elterninitiative zur Planung und Umsetzung eines Naturkindergartens auf der Gesamtgemarkung Hüfingen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Wiesenkinder e.V. - Elterninitiative zur Planung und Umsetzung eines Naturkindergartens auf der Gesamtgemarkung Hüfingen.

(1) Er hat seinen Sitz in 78183 Hüfingen-Hausen vor Wald.

(2) Er ist im Registergericht in Freiburg unter der Nummer ... eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(4) Kontakt:

Wiesenkinder e.V. - Elterninitiative zur Planung und Umsetzung eines Naturkindergartens auf der Gesamtgemarkung Hüfingen

Telefon: 01522 / 49 45 670

E-Mail: elterninitiative.wiesenkinder@gmail.com

(5) Die Nutzung des Logos außerhalb des Vereins kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein Wiesenkinder e.V. - Elterninitiative zur Planung und Umsetzung eines Naturkindergartens auf der Gesamtgemarkung Hüfingen mit Sitz in Hausen vor Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, weltoffenen und naturverbundenen sowie gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu leisten, insbesondere der individuellen und sozialen Entwicklung und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (angelehnt an §1 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

(3) Der Verein hat des Weiteren zum Ziel, die Trägervielfalt in der Kleinkindbetreuung auf der Gesamtgemarkung der Gemeinde Hüfingen zu ergänzen und zu gewährleisten.

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Errichtung eines Naturkindergartens für Kinder bis zum Schuleintritt.



(5) Der Verein ist in weltanschaulicher, sozialer, politischer und religiöser Hinsicht neutral.

(6) In seiner Funktion fördert und unterstützt der Verein das Projekt „Errichtung eines Naturkindergartens auf der Gesamtmarkung der Gemeinde Hüfingen“ und begleitet die anstehenden Gestaltungsprozesse organisatorisch, strukturell, finanziell sowie planerisch.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die für den Zweck erforderlichen Mittel, werden durch Beiträge der (Förder-)Mitglieder, Spenden, Zuschüsse sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die schriftlich per E-Mail zu bestätigen ist. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Ablehnung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

(3) Mitglieder haben nicht per se einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz bei der zu errichtenden Institution, werden aber bevorzugt behandelt. Gründungsmitgliedern wird ein Betreuungsplatz für die ihnen anvertrauten Kinder in der zu errichtenden Einrichtung zugesichert.

(4) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(5) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Diese sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.



(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(7) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform schriftlich per E-Mail unter Einhaltung der Frist beim Vertragspartner zugegangen sein. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet, auch nicht anteilmäßig.

(8) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder sowie Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird kontinuierlich überprüft und stetig, gegebenenfalls neu angepasst. Eine Beitragsanpassung ist frühestens 5 Jahren nach der letzten Anpassung möglich.

(3) In Not geratene Mitglieder können eine Stundung der Beiträge beantragen. Diese können auch für den Zeitraum der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Stundung oder Erlassung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus einem/einer 1. Vorsitzenden und einem/einer 2. Vorsitzenden, einem/einen Kassensführer(in), einem/einen Schriftführer(in) und bis zu drei Beisitzer(innen).

Wählbar sind alle aktiven Mitglieder.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie die/der Schriftführer/-in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.



Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) schriftlich per E-Mail, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite(n) Vorsitzende(n) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(8) Das Einstellungsverfahren von Personal den Naturkindergarten Hüfingen betreffend obliegt allein dem Vorstand. Die Mitglieder des Vereins können Rat gebend hinzugezogen werden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Tag nach Übergabe oder drei Werktagen nach Absendung des Einladungsschreibens.



(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrages (§ 5)

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den geplanten und errichteten Naturkindergarten Hüfingen, der es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Institution auszugeben hat.

Entfällt dieser, fällt das Vermögen an die Kinder- und Jugendbibliothek der Stadt Hüfingen, welche die Mittel alleinig zum Wohle der Kinder- und Jugendlichen auszugeben hat.



Gründungsmitglieder

Vereinsgründung am 12.07.2022, 20.00 Uhr, Rathaus Hausen vor Wald

(Unterschrift)

Christina Meckes

Eisenbahnweg 1
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald

(Unterschrift)

Annette Riegger

Auenbergstraße 14
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald

(Unterschrift)

Tanja Danna-Wittel

Eisenbahnweg 2
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald

(Unterschrift)

Jasmin Gilly

Keltenstraße 6
78183 Hüfingen

(Unterschrift)

Astrid Walter

Weidenbachweg 2
78183 Hüfingen-Behla

(Unterschrift)

Frank Meckes

Eisenbahnweg 1
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald



(Unterschrift)

Lisa Müller
Oberdorfstraße 13
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald

(Unterschrift)

Viktoria Wolf
Fürstenbergstraße 6
78183 Hüfingen-Sumpfohren

(Unterschrift)

Ellen Langenbacher
Auenbergstraße 15
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald

(Unterschrift)

Christian Langenbacher
Auenbergstraße 15
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald

(Unterschrift)

Simone Martin
Auenbergstraße 22a
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald

(Unterschrift)

Hans-Peter Münzer
Oberdorfstraße 10a
78183 Hüfingen-Hausen vor Wald



Wiesenkinder e.V.

(Unterschrift)

Dr. Hannah Miriam Jaag
Hauptstraße 22
78183 Hüfingen

(Unterschrift)

Lothar Seiffert
Wiesenackerhof 1
78183 Hüfingen-Sumpfohren

(Unterschrift)

Lisa Mayer
Hinterstadt 23
78183 Hüfingen